

Sitzung vom 31. Mai 2006

801. Anfrage (Auslage von Angebotsunterlagen von Organisationen der Arbeit beim RAV und Informationspolitik an Stellensuchende)

Kantonsrat Dr. Dieter Kläy, Winterthur, hat am 13. März 2006 folgende Anfrage eingereicht

Die Anforderungen in der Berufswelt nehmen laufend zu. Besonders in Branchen, die einem starken Wandel unterliegen, ist es notwendig, zur Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit aktuelle und vertiefende Ausbildungsangebote zu fördern, um den Stellensuchenden einen möglichst raschen Wiedereintritt in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Vom Kostenpunkt ist dies günstiger, als Umschulungen auf andere Branchen anzustreben.

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) führen Infoecken, in denen Weiterbildungsangebote von Organisationen der Arbeit und anderen Anbietenden von Aus- und Weiterbildungskursen aufgelegt werden. Die Weiterbildungsprogramme orientieren über aktuelle Angebote und sollen Stellensuchenden die Möglichkeit geben, sich zielgerichtet weiterzubilden. Diese Praxis wird von den meisten Kantonen vorbehaltlos unterstützt, da es auch in ihrem Interesse liegt, dass Stellensuchende möglichst rasch wieder eine Arbeit finden.

Der Kanton Zürich bzw. einzelne Regionale Arbeitsvermittlungszentren sind jetzt nach eigenen Angaben dazu übergegangen, diese Freizügigkeit einzuschränken und nur noch Angebote zu berücksichtigen, die durch die Abteilung Qualifizierung für Stellensuchende (QuS) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) geprüft worden sind.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Weshalb ist es im Kanton Zürich zu dieser Praxisänderung gekommen? Hat der Kanton Zürich schlechte Erfahrungen mit Anbietenden gemacht?
2. Wann und wie sind die Organisationen der Arbeit über diese Praxisänderung informiert worden?
3. Worin genau liegt der Nutzen der Zertifizierung durch das AWA?
4. Wie stellt der Kanton Zürich trotz dieser neuen Zertifizierungshürden sicher, dass die Stellensuchenden von einem möglichst breiten Angebot an Aus- und Weiterbildungsinformationen profitieren können?

5. Organisationen der Arbeit, die in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften seit Jahren entsprechende Aus- und Weiterbildungsgefässe führen (wie z.B. die Paritätische Berufsbildungsstelle für visuelle Kommunikation [PBS]), haben branchenbezogene langjährige Erfahrungen sammeln können. Ist es vorstellbar, dass solche Organisationen ein vereinfachtes Verfahren zur Zertifizierung durchlaufen können?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich die Strategie, Stellensuchende zuerst im angestammten Betätigungsfeld durch Aktualisierung und Vertiefung Unterstützung zu leisten, bevor Umschulungen gefördert werden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Dieter Kläy, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) nehmen ihre Aufgaben gestützt auf das Arbeitslosenversicherungsrecht wahr. Hauptaufgabe der RAV ist die Arbeitsvermittlung zwecks Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt. Sodann können Qualifizierungsmassnahmen – so genannte arbeitsmarktliche Massnahmen – zur Eingliederung von Arbeitslosen und von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, angeordnet werden (Art. 59 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0). Voraussetzung ist, dass diese Personen aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind. Die Massnahmen müssen zudem arbeitsmarktlich indiziert sein. Das heisst, sie müssen die Chancen der Arbeitslosen, auf dem Arbeitsmarkt rasch und dauerhaft wieder eine Stelle zu finden, konkret erhöhen. Weiter muss der finanzielle Aufwand zur erwarteten Wirkung verhältnismässig sein, und es sind Kostendächer zu beachten. Nur wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine arbeitsmarktliche Massnahme angeordnet werden. Jährlich werden im Kanton Zürich für rund 100 Mio. Franken arbeitsmarktliche Massnahmen durchgeführt. Die Beantwortung der Fragen erfolgt unter Beachtung dieser Vorgaben.

Zu Frage 1:

Aus dem breiten Angebot an erwachsenbildnerischen Massnahmen auf dem Markt erhalten die RAV zahlreiche Angebote. Sie können unmöglich einzeln auf ihre Zulässigkeit als arbeitsmarktliche Massnahme im Sinne des Arbeitslosenversicherungsrechtes hin geprüft werden. Weder wäre dies verhältnismässig, noch stehen hierfür die perso-

nellen Mittel bereit. Ein grosser Teil dieser Angebote erfüllt denn auch die Vorgaben der Arbeitslosenversicherung (ALV) nicht, sei dies in inhaltlicher, qualitativer oder finanzieller Hinsicht. Auch gibt es darunter eindeutig zweifelhafte Angebote. Für die Qualität des in den Räumen des RAV aufliegenden Informationsmaterials tragen die Organe der ALV eine gewisse Verantwortung. Es wäre keineswegs im Sinne der Stellensuchenden, wenn hier ungeprüft Material für Kurse aufliegen würde, die dann entweder zur Durchführung einer unzumutbaren Massnahme führten oder die gar nicht bewilligungsfähig wären.

Deshalb liegen in den RAV ausschliesslich Materialien über Angebote auf, die zuvor vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) geprüft wurden. Diese haben eine strenge Prüfung durchlaufen. Verlieh diese erfolgreich, schliesst das AWA mit dem oder der Anbietenden eine Leistungsvereinbarung ab, in der die Modalitäten der Veranstaltungen (wie Kursdauer, Inhalt, Preis, Qualität, Kontrolle und Zusammenarbeit mit den RAV) geregelt sind. Damit soll eine konstante Qualität sichergestellt werden. Das gesamte Angebot ist auch unter www.rav.zh.ch zu finden.

Zu Frage 2:

Zu Beginn eines jeden Jahres findet für die Anbietenden mit Leistungsvereinbarung eine Informationsveranstaltung statt. Seit Januar 2001 wird dort über die geltende Regelung orientiert. Andere Anbietende werden von Fall zu Fall über die Praxis orientiert.

Zu Frage 3:

Die Prüfung durch das AWA ist keine Zertifizierung. Hingegen ist mit Abschluss der Leistungsvereinbarung sichergestellt, dass:

- der Anbietende an einer öffentlichen Ausschreibung teilgenommen und den Zuschlag für die Durchführung der entsprechenden Massnahme erhalten hat,
- das Angebot ausschliesslich für Stellensuchende und deren spezifische Bedürfnisse konzipiert wurde,
- zahlenmässig so viele Stellensuchende gemeldet sind, dass von einem relevanten Bedarf ausgegangen werden kann, und
- der voraussichtliche Bedarf für das Angebot so gross ist, dass aus Effizienz- und Kostengründen eine Verpflichtung über die Durchführung mehrerer Kurse eingegangen wird.

Der Nutzen besteht darin, dass die Stellensuchenden sich über das vorhandene Angebot in allen RAV auf die gleiche Weise orientieren können und dass die Qualität der ausgelegten Produkte bekannt ist und laufend geprüft wird.

Zu Frage 4:

Es ist nicht Aufgabe der Vollzugsorgane der Arbeitslosenversicherung (ALV) über das ganze Aus- und Weiterbildungsangebot zu informieren. Eine Übersicht über das gesamte (und nicht auf den Kanton begrenzte) Angebot können sich Stellensuchende zum Beispiel in den Berufsinformationszentren des Kantons sowie bei Berufsschulen und Fachverbänden verschaffen.

Selbstverständlich können Stellensuchende die Finanzierung eines anderen, nicht im Angebot des AWA aufgeführten Kurses beantragen. Sind die Voraussetzungen sowohl beim Kurs als auch beim Stellensuchenden erfüllt, kann die Teilnahme bewilligt werden.

Zu Frage 5:

Das AWA unterhält mit mehreren anerkannten und branchenspezifischen Anbietenden Leistungsvereinbarungen. Ausschlaggebend hierfür ist ein ausgewiesener Mindestbedarf für ein Angebot. Für Berufsgruppen mit ausgeprägter Spezialisierung oder in denen es nur wenige Stellensuchende gibt, werden keine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Angebote für solche Personen liegen deshalb in den RAV nicht auf. Besteht für solche ein Weiterbildungsbedarf, werden sie vom AWA bei der Suche nach einem geeigneten Angebot einzelfallweise unterstützt. Dabei ist freilich zu beachten, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Versicherten keine Sonderlösungen für einzelne Personengruppen zulässt.

Für das laufende Jahr hat das AWA mit über hundert Anbietenden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Weder das Bedürfnis noch die derzeitige rückläufige Zahl der Stellensuchenden rechtfertigen eine Ausweitung dieses Angebotes.

Zu Frage 6:

Wie dargelegt müssen arbeitsmarktliche Massnahmen verhältnismässig sein. Aus diesem Grund müssen Stellensuchende in erster Linie in ihrem angestammten Betätigungsfeld durch eine arbeitsmarktliche Massnahme gefördert werden. Dabei wird bei der Auswahl der Massnahme darauf geachtet, dass diese in möglichst kompakter und intensiver Form durchgeführt wird, damit rasch eine Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit erzielt wird. Umschulungen dauern regelmässig länger. In der Regel widersprechen sie dem Gebot der jederzeitigen Annahme einer zumutbaren Stelle (Arbeit vor Rente) und sind in finanzieller sowie zeitlicher Hinsicht unverhältnismässig. Es darf grundsätzlich auch nicht sein, dass die ALV arbeitsmarktlich nicht indizierte

Umschulungen in einen Wunschberuf finanziert. Umschulungen mit Mitteln der ALV kommen deshalb nur ganz ausnahmsweise und unter ganz besonderen Bedingungen in Frage.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi